

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das  
Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung

Per E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

**Mag. Evelyn SCHMIDT**  
Sachbearbeiterin

[Evelyn.SCHMIDT@bmj.gv.at](mailto:Evelyn.SCHMIDT@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302931  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.275.525

Ihr Zeichen: Verf-2014-100940/111-  
Gra

## **Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - Oö. DRDG 2021; Begutachtung**

Das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz nimmt zu dem im Betreff  
genannten Gegenstand aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

### **Zu Art. I Z 8 (§ 62 Abs. 3 Oö. Landesbeamtengesetz 1993):**

Die Bestimmung sieht die verpflichtende Aufnahme von Lichtbildern „in interne elektro-  
nische Verzeichnisse“ vor. Dabei bleibt unklar, ob damit die Aufnahme in das interne  
elektronische Verzeichnis der jeweiligen Dienststelle gemeint ist oder auch die Aufnahme  
in mehrere elektronische Verzeichnisse parallel ermöglicht werden soll. Die Regelung  
sollte dahingehend konkretisiert werden. Die Beurteilung der Erforderlichkeit und  
Verhältnismäßigkeit einer verpflichtenden Aufnahme von Lichtbildern „in interne elektro-  
nische Verzeichnisse“ obliegt der do. Landesregierung. Zumal eine Abwägung zugunsten  
einer solchen verpflichtende Aufnahme keinesfalls auf der Hand liegt, wäre diese  
ausführlich zu erläutern und zu begründen.

### **Zu Artikel V Z 22 (§ 59c des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes):**

1. § 59c enthält eine Reihe pauschaler Ermächtigungen bzw. Verpflichtungen zur Verar-  
beitung personenbezogener Daten zur Führung des Pensionskontos. Nach der Recht-  
sprechung des Verfassungsgerichtshofs muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung  
personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann

vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

2. § 59c Abs. 1 verpflichtet den Dienstgeber bzw. die Dienstbehörde, das Pensionskonto zu führen und dazu „die maßgebenden personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ der Beschäftigten zu erheben. Eine derart pauschale Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) erfüllt keinesfalls die Kriterien für eine Eingriffsnorm gemäß § 1 Abs. 2 DSG im Lichte der oben zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs. Vielmehr wäre präzise zu regeln, welche (besonderen) Kategorien personenbezogener Daten zu welchem Zweck (bzw. für welche Aufgabe) jeweils verarbeitet werden. Auf das Erfordernis der Sicherstellung angemessener Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Fall der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG wird hingewiesen.

Überdies wäre zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO) verarbeitet werden. Gegebenenfalls sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

In den Erläuterungen sollte überdies die datenschutzrechtliche Rollenverteilung zwischen Dienstgeber/Dienstbehörde und etwaigen mit der faktischen Kontoführung Betrauten klargestellt werden.

3. Im Unterschied zu § 59c Abs. 4, der die Verarbeitung der „erforderlichen“ personenbezogenen Daten regelt, stellen § 59c Abs. 1 bis 3 auf die „maßgebenden“ personenbezogenen Daten ab. Es ist unklar, ob damit ein qualitativer Unterschied bei den erfassten Datenkategorien zum Ausdruck gebracht werden soll. Soweit der Begriff der „maßgebenden“ personenbezogenen Daten weiter sein sollte als jener der „erforderlichen“ Daten, wird insbesondere auf das Gebot der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO hingewiesen.

4. Auch die Ermächtigung des Landes gemäß § 59c Abs. 2 „alle für die Ermittlung der Pensionsguthaben nötigen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten wie der jeweilige Dienstgeber (Städte, Gemeinden) selbst zu verarbeiten“, ist im Sinne der oben dargestellten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs nicht ausreichend bestimmt. Auch hier sollten die (besonderen) Kategorien personenbezogener Daten entsprechend den Anmerkungen unter Punkt 2. präzisiert werden.

4. Ebenso ist die Verpflichtung des jeweils zuletzt zuständigen Versicherungsträgers gemäß § 59c Abs. 3 „den Dienstbehörden auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten für die Zeit vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Verfügung zu stellen“, nicht ausreichend konkret. Die (besonderen) Kategorien personenbezogener Daten sollten im Sinne der oben dargestellten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und entsprechend den Anmerkungen unter Punkt 2. präzisiert werden.

Da die gemäß § 59c Abs. 3 verpflichteten Versicherungsträger (zumindest auch) Bundesorgane sind, wird in kompetenzrechtlicher Hinsicht darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene eine entsprechende datenschutzrechtliche Öffnungsklausel zur grundsätzlichen Ermöglichung einer derartigen Abfrage durch den Landesgesetzgeber bestehen muss. Die Beurteilung der Frage, ob eine solche Öffnungsklausel besteht, fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

5. In § 59c Abs. 4 sollte im Sinne der oben dargestellten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs konkretisiert werden, welche personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten für die Ermittlung der Kontoerstgutschrift durch die zuständige Dienstbehörde erforderlich sind und unter welchen Umständen deren Verarbeitung erforderlich ist. Vergleiche auch in diesem Zusammenhang die Anmerkungen unter Punkt 2.

6. Gemäß § 59c Abs. 5 „kann“ die Dienstbehörde von Amts wegen alle Daten sofern erforderlich korrigieren und berichtigen. Soweit diese Ermächtigung die Berichtigung personenbezogener Daten betrifft, wird auf den Grundsatz der Datenrichtigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO hingewiesen, wonach der datenschutzrechtlich Verantwortliche verpflichtet ist, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden. In diesem Zusammenhang geht die unionsrechtliche Verpflichtung einer landesgesetzlichen Regelung vor. Im Hinblick auf die Berichtigung personenbezogener Daten sollte eine landesgesetzliche Regelung daher entfallen und ein

entsprechender Hinweis auf die Verpflichtung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO in die Erläuterungen aufgenommen werden.

**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO. Da der Entwurf eine Reihe von Verarbeitungen (besonderer Kategorien) personenbezogener Daten vorsieht, sollte in den Erläuterungen zumindest dargelegt werden, ob für (einzelne) Datenverarbeitungen im Entwurf eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist bzw. begründet werden, warum eine solche nicht erforderlich ist.

28. April 2021

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt